



Österreichischer Cartellverband

Stellungnahme des Österreichischen Cartellverbandes - ÖCV zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002

Präambel:

Es ist richtig, dass unsere Universitäten Strukturen brauchen, die es erlauben, die Bildungsaufgaben des 21. Jahrhunderts zu meistern. Der vorliegende Entwurf des Universitätsgesetzes 2002 enthält jedoch Mängel, die bereits am Erstentwurf kritisiert worden sind. Dies ist unverständlich, denn sowohl in der Stellungnahme des ÖCV, als auch in einer Reihe anderer Stellungnahmen wurde auf diese aufmerksam gemacht, und konkrete Lösungsvorschläge aufgezeigt. Eine Umsetzung dieses Entwurfes mit all seinen Schwächen führt zu einer eklatanten Verminderung der Qualität der Universitäten und zu überholt geglaubten autoritären Strukturen.

Der Entwurf ist daher in dieser Form abzulehnen.

Der ÖCV fordert den Entwurf in folgenden Punkten zu ändern:

Staatszielbestimmung:

Der Staat muss sich bei der Entlassung der Universitäten in die Autonomie zu seiner Verantwortung zur Aufrechterhaltung und Finanzierung eines postsekundären Bildungswesens im derzeitigen Umfang bekennen.

Dieses Bekenntnis soll in einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang erfolgen, damit zukünftige Gesetze über die Organisation und Finanzierung an dieser Zielbestimmung gemessen werden. Der Staat muss sanktioniert werden können, sollte er sich aus der finanziellen Verantwortung verabschieden.

Universitätsrat – Senat – Rektor:

Der Entwurf des UG 2002 gewährt den Universitäten lediglich eine Scheinautonomie, da in zentralen Fragen – wie etwa den Zugangsbestimmungen – den Universitäten nach wie vor die Hände gebunden bleiben. Die Bestellung von ausschließlich Universitätsfremden in den mit vollem Durchgriffsrecht ausgestatteten Universitätsrat bedeutet, dass die Universitäten in Zukunft eben nicht selbstbestimmt sondern fremdbestimmt sein werden. In Analogie zu Aufsichtsräten in Unternehmen müssen auch legitimierte Vertreter der Dienstnehmer im Universitätsrat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Ebenfalls sollen legitimierte Vertreter der Studenten Sitz- und Stimmrecht erhalten.

Das Zusammenwirken von Universitätsrat – Rektorat – Senat (§§ 20,21,22,24) ist im Entwurf so gestaltet, dass Verantwortung und Zuständigkeiten schwer zuzuordnen sind.

Der Universitätsrat darf keine operativen Aufgaben haben und muss auf Aufsichtsaufgaben beschränkt bleiben. Insbesondere der Beschluss von Struktur- und Entwicklungsplänen durch den Universitätsrat widerspricht jeglicher Autonomie und ermöglicht weitgehende Eingriffe in die Universität.

Die Entscheidungskompetenz über die zukünftige Ausrichtung des Lehr- und Forschungsbetriebes muss beim höchsten Kollegialorgan – dem Senat – bleiben. Insbesondere

hat der Senat die Kompetenz zu erhalten, beschlussfähige Kollegialorgane auf verschiedenen Ebenen einzurichten.

Mitbestimmung:

Durch die Reduktion auf drei Organe mit Entscheidungskompetenz (Universitätsrat – Senat – Rektorat) und die Beschränkung übriger Organe auf Beratungsfunktionen wird die Mitbestimmung ausgehöhlt. Die demokratische Grundstruktur für die Entscheidungsfindung innerhalb der Universitäten ist zu erhalten und zu stärken.

Eine organisierte und demokratisch legitimierte Vertretung (ÖH) muss weiterhin für die Entsendung von Studenten in Entscheidungsgremien verantwortlich sein. Studenten müssen wie bisher das Recht haben, in Studienangelegenheiten mitzubestimmen und sich an Habilitationen und Berufungen durch Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten zu beteiligen. Weiters ist den Studenten bei der Verwendung der Studienbeiträge ein Mitspracherecht einzuräumen.

Universitätslehrer (i.S.d. UOG 1993):

Die Beschneidung der Rechte des akademischen Mittelbaus, insbesondere der derzeitigen ausserordentlichen Universitätsprofessoren (Dozenten) in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung ist Vergeudung von Ressourcen. Es ist schlüssig nachweisbar, dass ausserordentliche Professoren die gleichen selbständigen Leistungen in Forschung und Lehre wie ordentliche Professoren erbringen und vielfach Leitungsfunktionen bis hin zu Vizerektoren ausüben.

Der weitgehende Ausschluss des Mittelbaus von den Leitungsgremien der Universität bedeutet einen Verzicht auf die Mitgestaltungskraft hochqualifizierter Mitarbeiter. Die einzig sinnvolle Lösung ist, alle akademischen Lehrer einer gemeinsamen Kurie zuzuordnen.

Die Rücknahme des Rechts auf eigenverantwortliche Forschung und Lehre entmündigt gleichsam den habilitierten Mittelbau und erklärt ihn im nachhinein für ungeeignet. Diese Berufsgruppe muss organisationsrechtlich den ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt bleiben.

Es ist sonst zu befürchten, dass qualifiziertes Personal in Zukunft kaum noch rekrutiert werden kann. Dies führt zu sinkender Qualität von Forschung und Lehre und damit zu einem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit, da dieser Bereich für Jobhopping ungeeignet ist.

Die unterschiedlichen Realitäten in den Studien- und Fachrichtungen bedingen eine Berücksichtigung im Dienstrecht.

Studienrechtliche Bestimmungen:

Der Verlust der bisher vorgeschriebenen drei Prüfungstermine pro Semester birgt die Gefahr von Studienverzögerungen in sich. Die Reduktion der Anzahl von Wiederholungsprüfungen um die Hälfte wird vom ÖCV abgelehnt. Die Möglichkeit des Studienfortschrittes in der vorgesehenen Zeit muss gewährleistet sein.

- Bachelor-Master Studien:

Die im Entwurf zwingend für alle Fächer vorgesehenen Bakkalaureatsstudien sind in manchen Studien sinnvoll, in anderen nicht. Es muss auch in Zukunft den einzelnen Universitäten vorbehalten bleiben, über deren Einführung zu entscheiden.

- Habilitation:

Es ist begrüßenswert, dass die Habilitation weiterhin anerkannt wird, denn die Demontage ihres Stellenwertes widerspräche dem Leistungsprinzip. Die Habilitation muss auch künftig

von einer bevollmächtigten Kommission durchgeführt werden. Für praxisnahe und künstlerische Fachgebiete ist ein analoges Qualifikationsverfahren vorzusehen.

Bewertung:

Die Bewertung der Leistungen der Universitätsorgane (§12) ist zu schwach ausgeprägt. Nur starke Bewertungsmechanismen verbunden mit Ergebnisverantwortung machen die geplanten Machtkonzentrationen akzeptabel. Positive Leistungen müssen honoriert werden. Externe Gutachter haben in mehrjährigen Abständen verpflichtende Bewertungen vorzunehmen.

In der Evaluierung der Lehre müssen neben statistischen Daten jedenfalls die Meinung der Studenten, das erreichte Ausbildungsniveau sowie die Karriere und Meinung von Absolventen eingehen. Ergebnisse müssen – wie § 20 (1) Ziff. 10 vorsieht – veröffentlicht werden, da Steuerzahler, Student, Patient, Auftraggeber etc. das Recht haben, über die gebotene Qualität informiert zu werden.

Finanzierung:

Derzeit ist ein betriebsnotwendiges Vermögen im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Die Finanzierung der Universitäten muss nach der Überleitung in die Selbständigkeit sichergestellt sein. Das bedeutet, dass auch jene Kosten, die aufgrund der Überführung in die Autonomie entstehen, abgedeckt werden müssen.

Vor der Überleitung in die Autonomie muss Klarheit über die Eigentumsverhältnisse der Universitäten, des Bundes und der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) geschaffen werden. Ein ausreichendes Anlagevermögen ist sicherzustellen.

Eine Eröffnungsbilanz ist mit dem Zweck zu erstellen, das übergebene Anlage- und Umlaufvermögen, die übernommenen Rechte und Pflichten, sowie die Verbindlichkeiten zu erfassen.

Zusammen mit den Mitteln aus dem Leistungsvertrag bildet dies die wirtschaftliche Grundlage für das Handeln der Universitätsorgane. Die Studienbeiträge haben an der jeweiligen Universität voll zu verbleiben.

Medizinische Fakultäten:

Eine Fakultätsgliederung mit Berücksichtigung der strukturellen Sonderstellung der medizinischen Fakultäten und deren organisatorischer und budgetärer Verquickung mit den Krankenanstaltengesellschaften ist im Entwurf nicht vorgesehen. Dadurch wird eine Ausgliederung der Medizin gewissermaßen erzwungen. Diese Zerschlagung der Universitäten widerspricht der „Universitas“, also der Idee des Miteinander aller wissenschaftlichen Disziplinen. Die Verselbständigung der medizinischen Fakultäten zu eigenständigen medizinischer Hochschulen ist daher ein fataler Fehler. Bestehende Synergien werden verloren gehen und die gerade für die Medizin so wesentliche interdisziplinäre Zusammenarbeit wird erschwert.

Es ist den Universitäten zumindest freizustellen, ob sie die medizinischen Fakultäten ausgliedern oder nicht.

Der österreichische Cartellverband und seine 13.000 Mitglieder wissen sich mit diesen Forderungen in Übereinstimmung mit einer Fülle von Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf des Universitätsgesetzes 2002. Wir erwarten eine Berücksichtigung dieser Vorschläge im Gesetz.